



## **Rundschreiben 12/2023**

### **Pflanzenschutz Sachkunde-Fortbildung**

**Die Gartenbauberatungsringe werden im Januar und Februar 2024 wieder anerkannten Fortbildungsmaßnahmen nach § 7 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung anbieten.**

Die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung verlängert die Fortbildungsfrist jeweils wieder um weitere 3 Jahre. Im Jahr 2021 haben viele Ringmitglieder und deren Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen der Beratungsringe teilgenommen, für diese endet der Fortbildungszeitraum genau nach 3 Jahren.

Die "Corona-Verkürzung" der Schulungsmaßnahme greift nicht mehr, so dass die Sachkundeschulungen wieder vier Stunden umfassen müssen. Wir werden wie gewohnt aktuelle praxisrelevante Pflanzenschutzthemen aufarbeiten, so dass ein direkter Nutzen für Sie greifbar ist.

**Gerne bieten wir Ihnen zusätzlich zu den fixierten Terminen und Orten auch „In-House-Schulungen“ an. Da auch bei uns die zeitlichen Kapazitäten begrenzt sind, muss für eine Veranstaltung eine Mindestteilnehmerzahl von 20 Personen erreicht werden.**

**Die Teilnahmegebühren betragen für Ringmitglieder 75,- € und für Nichtmitglieder 85,- € pro Person (inkl. Gebühren Pflanzenschutzamt für Genehmigung und Teilnahmebescheinigung, zzgl. MwSt.) Je nach Veranstaltungsort können zusätzliche Gebühren für eine etwaige Saalmiete und Verpflegungspauschale hinzukommen.**

Zur Planung und Organisation von regionalen Veranstaltungen bitten wir Sie deshalb um Ihre Mithilfe, teilen Sie uns bitte **bis zum 06. Dezember 2023** mit, mit wie vielen Personen Sie verbindlich an einer Veranstaltung teilnehmen möchten. Bitte verwenden Sie zur Anmeldung ausschließlich beiliegendes Anmeldeformular.

**Unsere Veranstaltungen sind auch für sachkundige Nichtmitglieder offen. Die Bescheinigungen werden im gesamten Bundesgebiet anerkannt. Gern können Sie daher auch interessierte Gärtner aus Ihrem Umfeld dazu einladen oder diesen die Einladung weiterleiten.**

Auf dem Anmeldeformular tragen Sie bitte unter anderem die Wohnorte der anzumeldenden Personen ein, diese Daten sind für die Ausstellung der Teilnahmebescheinigungen notwendig. Die Rechnungsadresse geben Sie bitte mit unter „Betrieb“ an. Soll ein Teilnehmer eine eigene Rechnung erhalten, dies bitte dort ankreuzen. Für Ringmitglieder und Nichtmitglieder bitte jeweils getrennte Anmeldebögen ausfüllen. Diese Bögen finden Sie als Anhang unserer Mail.

**Wir freuen uns auf Ihre Anmeldungen**

## Änderungen der Lkw-Maut in Deutschland 2023 & 2024

In den Jahren 2023 und 2024 stehen einige Änderungen im Zusammenhang mit der Lkw-Maut in Deutschland an. Diese ergeben sich aus dem von der Bundesregierung beschlossenen Mautänderungsgesetz und beinhalten neue Mauttarife, die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Maut, den Wegfall der Mautbefreiung erdgasbetriebener Fahrzeuge und die Ausweitung der Maut auf Fahrzeuge über 3,5 Tonnen.

Ab dem 01.12.2023 werden für die Maut CO<sub>2</sub>-Emissionsklassen als neues Tarifmerkmal eingeführt. Für die Lkw-Maut wird folglich ein CO<sub>2</sub>-Aufschlag erhoben, pro Tonne CO<sub>2</sub> wird ein Aufschlag in Höhe von 200 € fällig. Konkret bedeutet das, dass für alle Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse ab 7,5 Tonnen zusätzlich zur bestehenden Maut ein Mautteilsatz für den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zur bisherigen Maut hinzugerechnet wird. Dies entspricht in etwa einer Verdoppelung der Mautgebühren.

Ab dem 01.07.2024 müssen alle Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen für die Benutzung von Bundesfernstraßen Maut entrichten. Darunter fallen sowohl Solofahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen als auch Fahrzeugkombinationen, sofern deren Motorfahrzeug eine technisch zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen aufweist.

Ausnahmen von der Maut über 3,5 Tonnen:

- Dauerhaft: emissionsfreie Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von bis zu 4,25 Tonnen.
- Emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge bis 31. Dezember 2025.
- Sogenannte Handwerkerfahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von weniger als 7,5 Tonnen.

**Für Gartenbau und Landwirtschaft gilt weiterhin die Mautbefreiung für den Transport unverarbeiteter Ursprungsprodukte aus dem eigenen Betrieb!** Wichtig ist, darauf hinzuweisen, dass schon jetzt weiterverarbeitete Produkte und der Transport von Handelsware nicht befreit sind, selbst wenn die Weiterverarbeitung direkt durch den Urproduzenten erfolgt ist. Dies betrifft beispielsweise Wein, Säfte oder Milchprodukte. Auch Transporte von Produkten aus der Urproduktion durch Händler, Spediteure oder Weiterverarbeitungsbetriebe sind gemäß der Auslegung der Kontrollbehörden nicht befreit, da diese nicht selbst in der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind. Des Weiteren sind alle Transporte, die in Zusammenhang mit der Urproduktion stehen, nach Auskunft der BALM weiterhin befreit.

## Winterschutz – Eigenschaften verschiedener Materialien

Für den Schutz von Containergehölzen und empfindlicher Beetware vor starken Frösten, Austrocknung und Verbrennungen durch Wintersonne stehen verschiedene Materialien zum Abdecken zur Verfügung:

- Netze: geringer Frostschutz, guter Schattiereffekt, geringe Luftfeuchte, Gefahr der Vernässung in niederschlagsreichen Wintern.
- Weiße Lochfolie/Weißes Bändchengewebe: guter Frostschutz (nicht bei Extremfrösten), Erwärmung bei Sonne gering, hohe Luftfeuchte.
- Bändchengewebe reißfester als Lochfolie
- Vliese (thermisch verfestigt, z.B. Abdeckvlies 50/70): Sehr guter Frostschutz, niedrige Luftfeuchte, jedoch starke Erwärmung bei Sonne, relativ geringe Haltbarkeit
- Vliese (mechanisch verfestigt, z.B. Thermo-Vlies M 85, UV 100 Geotex): Sehr guter Frostschutz, niedrige Luftfeuchte, geringere Erwärmung, gute Haltbarkeit.
- Thermotex-Winterschutz: guter Frostschutz, sehr geringe Erwärmung bei Sonne, niedrige Luftfeuchte, gute Haltbarkeit

Insbesondere immergrüne Gehölze müssen vor der Einwinterung gründlich gewässert werden. Ein guter Winterschutz erfordert zusätzlich die regelmäßige Kontrolle der abgedeckten Pflanzen. Ebenso ist es ratsam Abdeckmaterialien auf Vorrat zu lagern, um bei Extremfrösten schnell reagieren zu können. Aber: Nasses Vlies neben den Beeten ist schnell steifgefroren und lässt sich dann nicht mehr zum Abdecken benutzen!

Quelle: Baumschul-Beratungsring Weser-Ems

## Termine Baumschulseminar

**12.12.23** Baumschulseminar in Präsenz, Ohrweger Krug, Webcode 33009660

**13.+14.12.23** Baumschulseminar online, Webcodes 33009680 und 33009681

Anmeldung über [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de) + Webcode, das Programm ist der Email angehängt

## Zulassungsänderungen von Pflanzenschutzmitteln

Das Fungizid **Belanty** (Wirkstoff: Mefentrifluconazole 75 g/l) hat eine Zulassung in Zierpflanzen gegen Rostpilze erhalten. Die Anwendung kann mit 2,0 l/ha im Freiland und Gewächshaus erfolgen.

Die Zulassung von **Apollo 50 SC** endet am 31. Dezember 2023 regulär durch Zeitablauf. Es gilt eine reguläre Abverkaufsfrist bis zum 30. Juni 2024 und eine **verkürzte Aufbrauchfrist bis zum 11. November 2024**. Diese Fristen ergeben sich aus dem Pflanzenschutzgesetz und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2456. Der Hintergrund ist, dass die Europäische Kommission kürzlich entschieden hat, die Genehmigung für Clofentezin als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln nicht zu erneuern!

**Dipel DF** hat eine Zulassungserweiterung erhalten gegen freifressende Schmetterlingsraupen in Zierpflanzen im Gewächshaus mit 8 x 1,0 kg/ha.

**Broadway** hat eine Zulassungserweiterung erhalten gegen Einjähriges Rispengras und zweikeimblättrige Unkräuter in Baumschulgehölzpflanzen mit 275 g/ha in 200-400 l/ha, ist aber kaum noch im Handel und soll nicht mehr produziert werden.

**Cato** hat eine Zulassungserweiterung erhalten in Baumschulgehölzpflanzen gegen einjährige ein- und zweikeimblättrige Unkräuter und Gemeine Quecke mit 50 g/ha in 200-400 l/ha

Die Wirkstoffgenehmigung für Metiram wurde seitens der EU nicht verlängert. Damit wird die Zulassung von **Polyram WG** spätestens zum 28.05.24 widerrufen werden und das Mittel bis 28.11.24 aufzubrauchen sein. Hiermit entfällt ein weiteres wichtiges Kontaktfungizid für Spritzfolgen u.a. gegen pilzliche Blattfleckererreger.

Die aktuelle Notfallzulassung für **Fonganil Gold** bezieht sich nur auf Jungpflanzen von Salat und Tomaten. Ein Einsatz im Zierpflanzenbau ist derzeit nicht mehr erlaubt.

Ihre Berater  
Josef Baumann,  
Jan Behrens